



INNO INVEST

Innovative Investment Solutions GmbH

Goltsteinstraße 87a

50968 Köln

Stand: Juni 2020

VERTRAGSBEDINGUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT

- A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMÖGENSVERWALTUNG**
- B. AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE**
- C. ANLAGERICHTLINIEN**
- D. PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS**

HINWEIS

Diese Vertragsbedingungen werden dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt. Da die Inhalte dieser Vertragsbedingungen von Zeit zu Zeit angepasst werden, insbesondere um gesetzliche oder sonstige aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, ist die aktuellste Fassung der Vertragsbedingungen stets über die Internetseite von Inno-Invest.de abrufbar.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMÖGENSVERWALTUNG

1) Aufgaben und Bevollmächtigung

- 1.1.** Der Antragsteller („Kunde“) beauftragt die Innovative Investment Solutions GmbH, kurz Inno-Invest.de („Vermögensverwalter“) das in dem von der depotführenden Bank („Depotbank“) geführten Depot und Verrechnungskonto verbuchte Vermögen (insgesamt „Portfolio“ bestehend aus Guthaben und Wertpapieren) (insgesamt „Kundenvermögen“) nach freiem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen („dieser Vertrag“) (insbesondere der Anlagerichtlinien) zu verwalten (insgesamt „Vermögensverwaltung“). Die Vermögensverwaltung umfasst insbesondere (i) Finanzinstrumente im Sinne von § 1 Abs. 1 Kreditwesengesetz („Vermögenswerte“) zu erwerben, zu veräußern oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen, (ii) die Rechte aus diesen Vermögenswerten (Stimm-, Bezugs- und sonstige Rechte) nach freiem Ermessen wahrzunehmen sowie (iii) alle sonstigen im Rahmen der Verwaltung des Kundenvermögens zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Der Vermögensverwalter stuft Kunden generell als Privatkunden ein. Eine abweichende Einstufung kann nicht vereinbart werden. Der Vermögensverwalter kann im gesetzlich zulässigen Umfang ihm obliegende Tätigkeiten und Prozesse auf Dritte auslagern.
- 1.2.** Die Vermögensverwaltung umfasst nicht die Anlage-, Steuer- und Rechtsberatung. Der Vermögensverwalter kann jedoch steuerliche Belange und/oder Umstände (etwa Sparerpauschbetrag, Verlusttöpfe, Freistellungsaufträge) im Rahmen der Vermögensverwaltung berücksichtigen und darf die entsprechenden Informationen von der Depotbank abfragen.
- 1.3.** Der Vermögensverwalter ist nicht befugt, (i) sich Eigentum oder Besitz an Vermögenswerten des Kunden zu verschaffen und/oder (ii) Abhebungen, Überweisungen oder sonstige Dispositionen vom Portfolio auf andere Depots und/oder Konten durchzuführen. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Vergütung des Vermögensverwalters gemäß diesem Vertrag.
- 1.4.** Der Vermögensverwalter ist bevollmächtigt, den Kunden im Rahmen der Vermögensverwaltung gegenüber der Depotbank und sonstigen Dritten zu vertreten und somit im Namen des Kunden sowie auf dessen Rechnung und Risiko zu handeln (insgesamt „Vollmacht“).
- 1.5.** Der Vermögensverwalter führt die im Namen und auf Rechnung des Kunden getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern übermittelt diese Aufträge (ggf. zusammen mit Aufträgen für andere Kunden) an den Broker/die Depotbank. Es gelten die im Abschnitt B „Ausführungsgrundsätze“ genannten Grundsätze.
- 1.6.** Beauftragt der Kunde den Vermögensverwalter mit der Verwaltung von mehreren Portfolios, so entsteht für jedes Portfolio ein rechtlich selbständiges Vertragsverhältnis über die Vermögensverwaltung zwischen dem Kunden und dem Vermögensverwalter zu den vorliegenden Vertragsbedingungen, das jeweils im Hinblick auf Bestand, Wirkung von Tatsachen und Beendigung rechtlich unabhängig von den anderen Vertragsverhältnissen ist. Für jedes Portfolio können teilweise gesonderte Kundenangaben gemacht werden; die sonstigen Kundenangaben beanspruchen im Übrigen portfolioübergreifende Geltung.

2) Ehegatten und Lebenspartner, Minderjährige sowie Unternehmen

- 2.1.** Der Vermögensverwalter bietet die Vermögensverwaltung erst ab dem 18. Lebensjahr an.
- 2.1.1. Im Falle eines Minderjährigen, von Partnern oder eines Unternehmens wird mit dem Begriff Kunde im Sinne dieses Vertrags auf den Minderjährigen, die beiden Partner gemeinsam bzw. das Unternehmen Bezug genommen.
- 2.1.2. Bei Minderjährigen ist im Rahmen der Geeignetheitsprüfung auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Vertretungsberechtigten oder, im Falle von mehreren Vertretungsberechtigten, auf diejenigen mit den geringsten Kenntnissen und Erfahrungen abzustellen. Im Hinblick auf die Anlageziele und die finanziellen Verhältnisse sind hingegen die Interessen und die Situation des Minderjährigen maßgeblich. Die finanziellen Verhältnisse des Minderjährigen hängen in der Regel entscheidend von den finanziellen Verhältnissen der Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten ab (zumindest sofern der Minderjährige über keine wesentlichen eigenen Vermögenswerte verfügt). Eigene Vermögenswerte des Minderjährigen (mit Ausnahme des angelegten Betrags) werden im Rahmen der Ermittlung der finanziellen Verhältnisse nicht berücksichtigt.
- 2.1.3. Bei Partnern ist im Rahmen der Geeignetheitsprüfung auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Partners mit den geringsten Kenntnissen und Erfahrungen abzustellen. Angaben zu Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen sind von beiden Partnern im gemeinsamen Einvernehmen abzugeben.
- 2.1.4. Bei Unternehmen ist im Rahmen der Geeignetheitsprüfung auf die Kenntnisse und Erfahrungen des zuständigen Vertretungsberechtigten abzustellen. Ist ein solcher nicht bestimmt, ist derjenige Vertretungsberechtigte mit den geringsten Kenntnissen und Erfahrungen ausschlaggebend. Im Hinblick auf die Anlageziele und die finanziellen Verhältnisse sind hingegen die Interessen und die Situation des Unternehmens maßgeblich.
- 2.1.5. Wird dieser Vertrag von mehreren Personen oder Vertretungsberechtigten abgeschlossen, so sind sie jeweils einzeln berechtigt, alle mit der Vermögensverwaltung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu treffen, Rechte auszuüben sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Vollmachten oder Kündigungs-, Widerrufs- und sonstige auf die Beendigung dieses Vertrags abzielende Gestaltungsrechte können jedoch nur durch alle Personen oder Vertretungsberechtigten gemeinsam erteilt bzw. ausgeübt werden.

3) Anlagerichtlinien

- 3.1.** Der Vermögensverwalter hat aufgrund der wahrheitsgetreuen Angaben des Kunden zu seinen Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen, Kenntnissen und Erfahrungen geeignete Anlagestrategien angeboten (insgesamt „Geeignetheitsprüfung“). Der Kunde hat sich für eine Anlagestrategie entschieden („gewählte Anlagestrategie“). Es gelten die im Abschnitt C „Anlagerichtlinien“ genannten Vorgaben zu der von dem Kunden gewählten Anlagestrategie („Anlagerichtlinien“).
- 3.2.** Die Anlagerichtlinien binden das Ermessen des Vermögensverwalters. Die Anlagerichtlinien gelten aber nicht als verletzt, wenn sie nur unwesentlich oder nur vorübergehend nicht eingehalten werden. Kommt es infolge von Marktschwankungen, durch Verfügungen des Kunden, durch Übertragung von Vermögenswerten auf das Verrechnungskonto und Depot und/oder auf sonstige Weise zu erheblichen Abweichungen von den Anlagerichtlinien, wird der Vermögensverwalter geeignete Handlungen nach eigenem Ermessen vornehmen, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien in einem angemessenen Zeitraum (erstmalig) herzustellen oder wiederherzustellen.
- 3.3.** Sollten sich die Anlageziele, die finanziellen Verhältnisse und/oder die sonstigen in der Geeignetheitsprüfung abgefragten Umstände des Kunden ändern, so hat der Kunde diese Veränderungen dem Vermögensverwalter unverzüglich mitzuteilen. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden ggf. eine neue geeignete Anlagestrategie vorschlagen.

4) Benchmark

- 4.1** Der Vermögensverwalter orientiert sich an keiner Benchmark.

5) Berichte

- 5.1.** Der Vermögensverwalter stellt dem Kunden in der Kundenwelt die Möglichkeit bereit, individuelle Berichte jederzeit abzurufen.
- 5.2.** Der Vermögensverwalter wird dem Kunden bei Erreichen der im Abschnitt C „Anlagerichtlinien“ genannten Verlustschwelle zur gewählten Anlagestrategie über in dem Kundenvermögen eingetretene Verluste informieren („Sonderbericht“).
- 5.3.** Beauftragt der Kunde eine Übertragung von Vermögenswerten in das Depot („Depotübertrag“), so stellt dies einen wesentlichen Eingriff in die gewählte Anlagestrategie dar. Der Vermögensverwalter kann deshalb die Wertentwicklung von der Einlieferung bis zur (erstmaligen) Herstellung oder Wiederherstellung der Einhaltung der Anlagerichtlinien (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) in seiner Berichterstattung unberücksichtigt lassen.

6) Haftung

- 6.1.** Der Vermögensverwalter haftet für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es werden vertragswesentliche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde als Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflichten“), verletzt. Bei der Verletzung solcher Kardinalpflichten ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit verbleibt es bei der Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.
- 6.2.** Der Vermögensverwalter schuldet keinen bestimmten Anlageerfolg. Dem Kunden ist bewusst, dass die Kapitalanlage diversen Risiken unterliegt (insbesondere Kursschwankungs- und Kursverlustrisiko, Bonitäts- und Emittentenrisiko, Wechselkursrisiko, Zinsänderungsrisiko).

7) Vergütung

- 7.1.** Der Vermögensverwalter erhält für die Vermögensverwaltung eine Vergütung gemäß Abschnitt D „Preis- und Leistungsverzeichnis“.
- 7.2.** Der Vermögensverwalter wird seinen Anspruch auf die Vergütung unmittelbar nach Fälligkeit aus dem Portfolio befriedigen und ist berechtigt, die entsprechenden Zahlungen anzuweisen.
- 7.3.** Einkünfte aus Vermögenswerten sowie Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten sind in der Regel steuer- und/oder abgabenpflichtig. Diese Steuern und/oder Abgaben sind vom Kunden zu tragen.
- 7.4.** Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden Finanzinstrumente erworben. Die Kosten der Finanzinstrumente trägt der Kunde. Sie fallen direkt auf Ebene des Finanzinstruments an und werden von der jeweiligen Fondsgesellschaft offengelegt.
- 7.5.** Wertmindernde Belastungen des Portfolios (Lombard-Kredit, Dispositionskredit, Überziehungen etc.) werden bei der Berechnung der Vergütung nicht berücksichtigt.

8) Zuwendungen

- 8.1.** Es besteht die Möglichkeit, dass der Vermögensverwalter im Rahmen der Vermögensverwaltung Provisionen, Gebühren und sonstige Geldleistungen sowie geldwerte Vorteile (insgesamt „Zuwendungen“) von Fondsgesellschaften,

Wertpapieremissionshäusern und sonstigen Dritten erlangt. Der Vermögensverwalter wird in diesem Fall die folgenden Grundsätze anwenden:

8.1.1. Der Vermögensverwalter wird monetäre Zuwendungen nicht annehmen oder dem Verrechnungskonto des Kunden gutschreiben.

8.1.2. Der Vermögensverwalter wird nicht-monetäre Zuwendungen nur annehmen, sofern sie geringfügig sind und auch im Übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird sich in der Regel um Produkt und Dienstleistungsinformationen, Marketingmaterial im Zusammenhang mit Neuemissionen, Teilnahme an Fach und Schulungsveranstaltungen, Bewirtungsleistungen im Bagatellbereich sowie sonstige qualitätsverbessernde, geringfügige nicht-monetäre Vorteile handeln.

8.1.3. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass (in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes angenommenen) nicht-monetären, geringfügigen Zuwendungen behält. Insoweit treffen der Kunde und der Vermögensverwalter die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen den Vermögensverwalter auf Herausgabe dieser Zuwendungen nicht entsteht.

8.2. Der Vermögensverwalter gewährt grundsätzlich keine Zuwendungen. Der Vermögensverwalter übernimmt jedoch unter Umständen Kosten für kundenübergreifende Gebühren in pauschalierter Form. Gegebenenfalls kann der Vermögensverwalter Vermittlern (insbesondere sog. vertraglich gebundenen Vermittlern) für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss oder für die Vermittlung eines Vermögensverwaltungsvertrags Zahlungen leisten, deren Höhe sich anhand des Werts des vom vermittelten Kunden investierten Vermögens berechnet. Dem Kunden entstehen hieraus keine zusätzlichen Kosten, da diese Zahlungen nicht aus dem Kundenvermögen geleistet werden. Auf Nachfrage kann der Vermögensverwalter weitere Einzelheiten offenlegen.

9) Laufzeit und Kündigung Dieser Vertrag ist an keine feste Laufzeit gebunden und kann vom Kunden jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Der Vermögensverwalter kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Kunde kann die Kündigung darüber hinaus in dem nach Eingabe der Zugangsdaten abrufbaren Kundenwelt (zugänglich über die Internetpräsenz des Vermögensverwalters) („LogIn“) veranlassen. Dieser Vertrag erlischt nicht mit dem Tod des Kunden, sondern bleibt auch für seine Erben in Kraft. Für den Fall mehrerer Erben oder Testamentsvollstrecker haben diese einen Bevollmächtigten zu bestimmen, demgegenüber der Vermögensverwalter alle zur Durchführung dieses Vertrags notwendigen Berichte, Erklärungen oder Abrechnungen zu erteilen hat. Der Widerruf oder die Kündigung eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers bringt diesen Vertrag für sämtliche Erben zum Erlöschen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, 9.3.1. wenn der Kunde durch Weisung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten die Umsetzung der gewählten Anlagestrategie gefährdet. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden vor Ausübung des Kündigungsrechts die Gelegenheit zur Rücknahme der Weisung geben;

9.3.2. wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Einzahlung des vereinbarten Mindestanlagebetrags (10.000 Euro, sofern nicht anders vereinbart) erfolgt; oder

9.3.3. wenn aufgrund von durch den Kunden veranlassten (Teil-)Auszahlungen aus dem Portfolio der im Portfolio enthaltene Anlagebetrag unter den vereinbarten Mindestanlagebetrag (10.000 Euro, sofern nicht anders vereinbart) fällt oder fallen würde. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden vor Ausübung des Kündigungsrechts die Gelegenheit geben, den vertragsgemäßen Zustand wiederherzustellen.

9.4. Nach Wirksamwerden der Kündigung, erfolgtem Widerruf oder sonstiger Beendigung dieses Vertrags (insgesamt „Beendigung“) sind schwebende Geschäfte zur Abwicklung zu bringen.

10) Nutzung elektronischer Medien

10.1. Sofern der Kunde die Übersendung der Informationen, deren Übermittlung gesetzlich auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen hat, in Papierform wünscht, ist der Abschluss dieses Vertrags über die Internetpräsenz des Vermögensverwalters nicht möglich. Der Kunde muss stattdessen den Vermögensverwalter vorab kontaktieren, um den Vertragsabschluss auf andere Art und Weise durchzuführen.

10.2. Sofern es gesetzlich zulässig und nicht anders vereinbart ist, erklärt der Kunde sich damit einverstanden, dass ihm Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier übermittelt werden können. Diese Informationen können durch Übersendung per E-Mail an die vom Kunden genannte E-Mail-Adresse („E-Mail“), durch Einstellung in das vom Vermögensverwalter bereitgestellte elektronische Postfach (zugänglich über die Internetpräsenz des Vermögensverwalters) („Postfach“) und/oder durch Übermittlung eines sonstigen dauerhaften Datenträgers zur Verfügung gestellt werden (insgesamt „Zurverfügungstellung“). Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Informationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Ein Ausbleiben von Informationen, deren Zurverfügungstellung der Kunde erwarten durfte, ist dem Vermögensverwalter unverzüglich vom Kunden anzuzeigen. Sofern gesetzlich die Bereitstellung von Prospekten, Anlagebedingungen oder sonstigen Informationen an den Kunden auf einer Internetseite möglich ist, stimmt der Kunde dieser Form der Bereitstellung ausdrücklich zu.

- 10.3.** Der Kunde verpflichtet sich, das Postfach regelmäßig, mindestens aber einmal pro Kalendermonat, abzurufen. Der Vermögensverwalter verpflichtet sich, an bereits in das Postfach eingestellten Informationen keine nachträglichen Änderungen vorzunehmen.
- 10.4.** Der Vermögensverwalter bleibt ungeachtet der vorgenannten Kommunikationsmöglichkeiten jederzeit berechtigt, bereitzustellende Informationen in Papierform zur Verfügung zu stellen.

11) Vertragsabschluss und Vertragsbestandteile Nach Abschluss der Ermittlung der Anlageziele, finanziellen Verhältnisse, Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden sowie der Auswahl einer geeigneten Anlagestrategie, gibt der Kunde schriftlich oder elektronisch über die Internetseite des Vermögensverwalters unter anderem folgende Willenserklärungen ab (insgesamt „Erklärungen“): 11.1.1. Bestätigung, dass die Kundenangaben korrekt sind;

11.1.2. Bestätigung, dass der Kunde im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder, im Fall von Minderjährigen, der/die Sorgeberechtigte(n) im Namen und auf Rechnung des Minderjährigen handelt/handelt;

11.1.3. Bestätigung, dass der Kunde die vorvertraglichen Informationen erhalten hat; und

11.1.4. Angebot auf Abschluss des Vertrags über die Vermögensverwaltung.

- 11.2.** Der Vermögensverwalter bestätigt den Zugang der Erklärungen und erklärt die Annahme des Angebots auf Abschluss dieses Vertrags schriftlich oder in Textform. Der Vermögensverwalter ist nicht zur Annahme des Angebots verpflichtet. Bis zum Zugang dieser Erklärung („Annahmeerklärung“) kommt kein Vertrag zustande. Die gewählte Anlagestrategie sowie die vom Kunden gemachten Angaben (unter anderem Angaben zur Person, zu Kontaktdaten, Referenzkonto sowie Steuern) werden dem Kunden zur Verfügung gestellt (insgesamt „Kundenangaben“). Die Vertragsbedingungen in den Abschnitten A, B, C und D dieses Dokuments bilden zusammen mit den Erklärungen und den Kundenangaben einen einheitlichen Vertrag.

12) Datenschutz

- 12.1.** Der Vermögensverwalter muss personenbezogene Daten des Kunden verarbeiten, um die Dienstleistung der Vermögensverwaltung erbringen zu können. Der Vermögensverwalter wird diese personenbezogenen Daten im Einklang mit der gebotenen Sorgfalt und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten.
- 12.2.** Der Vermögensverwalter erfüllt die Informationspflicht bei Erhebung dieser personenbezogenen Daten des Kunden, indem er dem Kunden vorvertragliche Informationen (Vorabinformationen) zur Verfügung stellt. Darin sind Ausführungen zum Datenschutz enthalten.

13) Schlussbestimmungen

- 13.1.** Der Vermögensverwalter darf sich auf die Richtigkeit der Kundenangaben verlassen. Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Änderung der den Kundenangaben zu Grunde liegenden Umstände unverzüglich mitzuteilen. Der Vermögensverwalter kann die Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Kundenangaben und der Erklärungen des Kunden nur eingeschränkt überprüfen. Der Vermögensverwalter ist daher lediglich verpflichtet zu überprüfen, ob eine klar erkennbare Fälschung vorliegt, offensichtlich unrichtige Angaben gemacht wurden und/oder wesentliche Angaben offensichtlich fehlen.
- 13.2.** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 13.3.** Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Sollte sich insbesondere aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Anforderungen an die im Rahmen dieses Vertrags durch den Vermögensverwalter erbrachte Vermögensverwaltungsdienstleistung das Bedürfnis zu einer Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags ergeben, so kann der Vermögensverwalter Ergänzungen, Streichungen oder sonstige Änderungen der Bedingungen dieses Vertrags (insgesamt „Änderungen“) dem Kunden durch Übersendung per E-Mail an die in diesem Vertrag genannte E-Mail-Adresse, durch Einstellung in das Postfach und/oder durch Übermittlung eines sonstigen dauerhaften Datenträgers anbieten. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Widerspruch des Kunden nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Änderungen beim Kunden dem Vermögensverwalter zugeht. Auf diese Folge wird der Vermögensverwalter den Kunden hinweisen. Sofern die Änderungen gesetzlich oder aufsichtsrechtlich erforderlich sind, kann der Vermögensverwalter die genannte Frist derart bemessen, dass die Änderungen rechtzeitig mit Inkrafttreten der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Regelung wirksam werden. Der Kunde kann darüber hinaus im Kundenbereich Änderungen der Kundenangaben vornehmen, die dann unmittelbar Vertragsbestandteil werden.
- 13.4.** Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Als ausschließlichen Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsparteien (sofern gesetzlich zulässig) die Zuständigkeit der Gerichte in Leipzig. Die Geltung zwingend anwendbaren ausländischen (formellen oder sachlichen) Gesetzesrechts bleibt hiervon unberührt.

B. AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE

1) Allgemeines

Der Vermögensverwalter führt die im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats für den Kunden getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern leitet diese an den Broker/die Depotbanken zur Ausführung weiter. Diese können ggf. wiederum auf einen weiteren Handelspartner als Intermediär zurückgreifen. Sofern der Vermögensverwalter der jeweiligen Stelle keine Weisungen zur Auftragsausführung erteilt, finden deren Ausführungsgrundsätze Anwendung. Der Vermögensverwalter kann der jeweiligen Stelle jedoch Weisungen zur Auftragsausführung erteilen, auf die die vorliegenden Ausführungsgrundsätze Anwendung finden. Da der Vermögensverwalter im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats ausschließlich börsengehandelte Produkte verwendet, beschränken sich die vorliegenden Ausführungsgrundsätze auf diese Instrumentengattung.

2) Auswahl der Depotbanken

- 2.1. Der Vermögensverwalter kooperiert mit den folgenden Stellen: Interactive Brokers, und HeavyTrader. Der Kunde kann im Rahmen der Vertragsanbahnung und des Vertragsabschlusses keine gesonderte Depotbank auswählen.
- 2.2. Die Kooperationspartner wurden aufgrund folgender Erwägungen ausgewählt: Die Preisgestaltung erlaubt dem Vermögensverwalter, eine kosteneffiziente Vermögensverwaltung anzubieten. Darüber hinaus ermöglicht die moderne technische Infrastruktur der Kooperationspartner eine effiziente Integration mit den technischen Systemen des Vermögensverwalters. Schließlich können die Kooperationspartner als Wertpapierspezialisten einschlägige Erfahrungen im Handel von Wertpapieren vorweisen.

3) Bestmögliches Ergebnis, Ausführungsplätze und Sammelaufträge

- 3.1. Der Vermögensverwalter trifft alle hinreichenden Maßnahmen, um für seine Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Das bestmögliche Ergebnis für den Kunden kann anhand folgender Faktoren bestimmt werden: Preis für das Finanzinstrument und sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten (gemeinsam „Gesamtentgelt“), die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, die Schnelligkeit, die Art und alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte. Der Vermögensverwalter bestimmt das bestmögliche Ergebnis vorrangig am Gesamtentgelt, da es sich bei den Kunden des Vermögensverwalters ausschließlich um Privatkunden handelt. Zur Erzielung des bestmöglichen Gesamtentgelts erteilt der Vermögensverwalter dem jeweiligen Kooperationspartner zweckmäßige Weisungen. Der Vermögensverwalter kann ggf. auch die anderen Ausführungsfaktoren berücksichtigen, die in diesem Absatz in der (absteigenden) Reihenfolge ihrer Wichtigkeit genannt werden.
- 3.2. Die weitergeleiteten Aufträge können durch die Kooperationspartner grundsätzlich an unterschiedlichen Ausführungsplätzen ausgeführt werden. Der Vermögensverwalter kann entweder die Kooperationspartner anweisen, die Aufträge an einem bestimmten Ausführungsplatz zu platzieren, oder die Auswahl des Handelsplatzes im Rahmen der erteilten zweckmäßigen Weisungen in das pflichtgemäße Ermessen des Kooperationspartner stellen. Eine Auftragsausführung außerhalb von börslichen Handelsplätzen ist möglich und der Kunde stimmt dieser Art der Auftragsausführung ausdrücklich zu. Bei der Auswahl wird den Ausführungsplätzen Vorrang gegeben, welche ein geringeres Gesamtentgelt für den Kunden erwarten lassen. Die Ausführungs-, Anbindungs- und Abwicklungskosten sind in diesem Zusammenhang aufgrund der Gebührenmodelle des Vermögensverwalters und der Kooperationspartner für die Kunden nicht ausschlaggebend.
- 3.3. Der Vermögensverwalter und auch die Kooperationspartner können, wenn nötig, die Aufträge für verschiedene Kunden zusammenlegen („Sammelauftrag“).

4) Sonstiges

- 4.1. Der Vermögensverwalter kann im Rahmen der Vermögensverwaltung im Namen und auf Rechnung des Kunden Bruchteile an Wertpapieren erwerben oder veräußern.
- 4.2. Ausdrückliche Weisungen eines Kunden können den Vermögensverwalter davon abhalten, das bestmögliche Ergebnis im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze zu erzielen. Der Vermögensverwalter nimmt im Rahmen des regelgebundenen Anlagemodells jedoch keine Weisungen der Kunden entgegen. Aufgrund von Systemausfällen, Marktstörungen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen notwendig sein, von diesen Ausführungsgrundsätzen abzuweichen. Der Vermögensverwalter ist auch unter diesen Umständen verpflichtet, im besten Interesse der Kunden zu handeln.
- 4.3. Der Vermögensverwalter überprüft die Ausführungsqualität regelmäßig um sicherzustellen, dass die weitergeleiteten Aufträge mit dem bestmöglichen Ergebnis ausgeführt werden. Zur Überprüfung der Ausführungsqualität setzt der Vermögensverwalter interne und externe Systeme ein. Diese Ausführungsgrundsätze werden durch den Vermögensverwalter mindestens einmal jährlich überprüft. Eine Überprüfung findet ebenfalls statt, wenn der Vermögensverwalter von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erlangt, die dazu führen könnte, dass eine Ausführung mit dem bestmöglichen Ergebnis nicht mehr gewährleistet ist.

C. ANLAGERICHTLINIEN

1) Allgemeines

- 1.1. Ziel aller Anlagestrategien ist die Nutzung von Renditemöglichkeiten an den Kapitalmärkten unter Berücksichtigung der Vorgaben der anwendbaren Anlagestrategie / Risikokategorie.
- 1.2. Die Anlage des Kundenvermögens erfolgt je nach Strategie in Einzeltitel oder in börsennotierte Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETFs) und ggf. börsengehandelte Wertpapiere, die die Wertentwicklung von Rohstoffen abbilden (Exchange Traded Commodities, ETCs).
- 1.3. Sollten Basiswerte eines Einzeltitels, ETFs und/oder ETCs in einer anderen Währung gehandelt werden als der ETF bzw. ETC selbst, bestehen Währungsrisiken. So können Basiswerte in ihrer Handelswährung an Wert gewinnen, aber der ETF und/oder ETC trotzdem an Wert verlieren, wenn die Handelswährung der Basiswerte gegenüber der Währung des Einzeltitels, ETFs bzw. des ETCs an Wert verliert. Diese mit der Anlage in Einzeltitel, ETFs und/oder ETCs verbundenen Währungsrisiken können im Rahmen der Vermögensverwaltung eingegangen werden.
- 1.4. Kreditfinanzierte Geschäfte sowie der Handel von Finanzinstrumenten, die Nachschusspflichten oder Pflichten zur Einlage von Sicherheiten mit sich bringen, sind nicht zulässig.

2) Anlagestrategien

- 2.1. Die Anlagestrategien des Vermögensverwalters basieren auf Modellen zur Portfoliooptimierung. Ziel ist die Maximierung des Renditepotentials unter Berücksichtigung der Vorgaben der anwendbaren Anlagestrategie / Risikokategorie, insbesondere hinsichtlich der Anlageklassen und ihrer Gewichtung im Portfolio. Dabei werden neben den Renditen und Risiken der einzelnen Anlageklassen auch die Abhängigkeiten der Anlageklassen untereinander berücksichtigt.
- 2.2. Zur Renditeoptimierung zum einen und zur Verlustvermeidung zum anderen wird der Vermögensverwalter das Portfolio regelmäßig auf Ausschöpfung und Einhaltung der Vorgaben der anwendbaren Anlagestrategie / Risikokategorie überprüfen und zweckmäßige Umschichtungen, evtl. ein *Rebalancing*, vornehmen.
- 2.3. Die anwendbare Anlagestrategie / Risikokategorie wird definiert durch die vom Kunden angegebene Risikotoleranz, den Anlagehorizont und die Auswahl zwischen ETF-basierter oder Einzeltitelstrategie.

3) Anlageklassen

- 3.1. Die gewählte Anlagestrategie wird durch Anlagen in die Anlageklassen Aktien, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, besicherte Anleihen (Pfandbriefe und Covered Bonds), Immobilien, Rohstoffe sowie dem Halten von Guthaben umgesetzt.
- 3.2. Die Anlage in die genannten Anlageklassen erfolgt ausschließlich mittelbar durch den Erwerb von Einzeltiteln bzw. Anteilen an ETFs und ggf. ETCs, die ihrerseits in die entsprechenden Anlageklassen investieren.

4) Verlustschwelle

- 4.1 Die Verlustschwelle gilt als verletzt, wenn etwaige Verluste im (Gesamt-)Portfolio die Verlustschwelle erreichen. Ein- und Auszahlungen sowie Steuern und Steuererstattungen bleiben dabei unberücksichtigt. Referenzzeitpunkt ist der Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums (also das Kalenderquartal).
- 4.2 Die Verlustschwelle ist je ausgewählter Strategie definiert.


D. PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS
VERMÖGENSVERWALTUNGSMANDAT

Die Innovative Investment Solutions GmbH (Inno-Invest.de) bietet eine kostentransparente Vermögens-Verwaltungsdienst Leistung an. Alle Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (19 %).

WV mit Einzeltiteln	<i>Starter Depot</i>	<i>Depot Plus</i>	<i>Investor Depot</i>
WV-Gebühr p.a.¹	0,00 %	0,40 %	0,30 %
Performance-Fee² (Gewinnbeteiligung auf positive Rendite)	15,00 %	10,00 %	8,00 %
zzgl. Transaktionskosten³	siehe Tabelle	siehe Tabelle	siehe Tabelle

	DEUTSCHLAND	ÖSTERREICH	SCHWEIZ	USA	UK
Aktien / ETF	mind. 3,00 €	mind. 3,00 €	mind. 3,20 CHF	mind. 3,25 \$	mind. 2,60 GBP
Transaktionskosten	0,20 %	0,20 %	0,20 %	0,10 Cent je Aktie	0,20 %
Renten	mind. 3,00 €	mind. 3,00 €	mind. 3,00 €	mind. 3,25 \$	mind. 2,60 GBP
Transaktionskosten	0,015 %	0,015 %	0,015 %	0,015 %	0,015 %

WV mit ETFs	<i>Starter Depot</i>	<i>Depot Plus</i>	<i>Investor Depot</i>
WV-Gebühr p.a.¹	0,00 %	0,40 %	0,30 %
Performance-Fee² (Gewinnbeteiligung auf positive Rendite)	5,00 %	5,00 %	5,00 %
zzgl. Transaktionskosten³	0,12 % mind. 1,50 €	0,12 % mind. 1,50 €	0,12 % mind. 1,50 €

Stand: August 2020

¹ Die Berechnung der Verwaltungsgebühr erfolgt tagesgenau zum Stichtag auf Basis des am Stichtag verwalteten Kapitals (Kapitalbasis: Liquiditätskonto und Depot der Strategie). Die Abrechnung erfolgt zum Quartalsende – ggf. anteilig. Abrechnungsquotient: Kalendertage im Abrechnungszeitraum dividiert durch Kalendertage im Kalenderjahr

² Die Performance-Fee, also die Gewinnbeteiligung, wird am Jahresende oder am Auflösungstag auf die positive Wertentwicklung berechnet. Bei der Gewinnbeteiligung gilt das High-Watermark-Prinzip; Das bedeutet, dass die Gewinnbeteiligung ausschließlich auf die positive Rendite entfällt, wobei jedes Jahr immer der höchste Stand der Vorjahre unterstellt wird. Sollte Ihr Vermögen unter den Höchststand fallen, wird für dieses Jahr keine Gewinnbeteiligung erhoben.

³ Transaktionskosten entstehen im Moment der Order und werden sofort berechnet.